

# **D I E N S T B L A T T**

## **DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES**

2026	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Januar 2026	Nr. 2
------	---	-------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Studienordnung für den Master-Studiengang „Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen“ der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)

Vom 29. Oktober 2025.....

6

## **Studienordnung**

### **für den Master-Studiengang „Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen“ der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)**

**Vom 29. Oktober 2025**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat am 29. Oktober 2025 aufgrund von § 28 Abs. 1, S. 3, Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der htw saar (RPO) vom 09. November 2022 (Dienstbl. Nr. 8/23, S. 44) und auf Grundlage der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 12. Juni 2024 (Dienstbl. Nr. 71/24, S. 616), folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen“ erlassen, die nach Zustimmung des Senatsausschusses Lehre hiermit verkündet wird.

#### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Inhalt und Aufbau des Master-Studiengangs, Regelstudienzeit
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Mobilitätsemester
- § 6 Module des Studiengangs
- § 7 Studienplan
- § 8 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Wahlpflichtmodule
- § 10 Master-Abschlussarbeit
- § 11 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Master-Studiengangs „Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen“ an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar).

### **§ 2 Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird für den Masterstudiengang „Marketing Science“ der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

### § 3

#### **Inhalt und Aufbau des Master-Studiengangs, Regelstudienzeit**

- (1) Der Master-Studiengang „Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen“ erweitert die Grundlage eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses um fundierte, praxisorientierte Kenntnisse in den Bereichen Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen. Am Ende des Studiums überblicken die Absolventen und Absolventinnen die Zusammenhänge des Fachgebietes und sind in der Lage, selbstständig komplexe Probleme im Kontext zu analysieren, sowie Beurteilungen und Lösungen methodisch fundiert zu erarbeiten. Der Master-Studiengang bereitet auf die Übernahme anspruchsvoller Fach- und Führungsaufgaben in Industrie und Wirtschaft genauso wie auf die Anforderungen eines Promotionsverfahrens vor.
- (2) Der Master-Studiengang „Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen“ wird in zwei Varianten mit unterschiedlicher Regelstudienzeit angeboten:
  - a) als dreisemestrige Studiengangsvariante für Bewerber und Bewerberinnen mit einem qualifizierenden Hochschulabschluss, der mindestens 210 ECTS-Punkte umfasst. Mit erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums werden 90 ECTS-Punkte vergeben.
  - b) als viersemestrige Studiengangsvariante für Bewerber und Bewerberinnen mit einem qualifizierenden Hochschulabschluss, der mindestens 180 ECTS-Punkte und weniger als 210 ECTS-Punkte umfasst. Mit erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums werden 120 ECTS-Punkte vergeben.
- (3) Der Studiengang wird getragen und eingerichtet von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.
- (4) Die einzelnen Module, ihre Zuordnung zu den Studiensemestern, die Zahl der Semesterwochenstunden sowie die Art der Lehrveranstaltungen sind dem Studienplan gem. § 7 zu entnehmen; die Studien- und Prüfungsleistungen sind in § 8 geregelt. Die Beschreibung der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen erfolgt in der Moduldatenbank.
- (5) Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt. Der reguläre Studienbeginn für beide Studiengangsvarianten ist das Sommersemester. Ein Einstieg im Wintersemester ist im Rahmen freier Studienplatzkapazitäten als Quereinstieg möglich.

### § 4

#### **Teilzeitstudium**

- (1) Das Studium kann auf Antrag in Teilzeit absolviert werden, sofern die Voraussetzungen der Immatrikulationsordnung der htw saar (ImO) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sind.
- (2) Ein individueller Studienplan ist je Semester mit der Studienleitung vor der Einschreibung bzw. Rückmeldung ins Teilzeitstudium zu vereinbaren. Es sind dabei je Semester Module im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten zu belegen.

### § 5

#### **Mobilitätssemester**

Ein Studiensemester kann an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. In der Regel erfolgt dieses Studiensemester an einer Hochschule, mit der die htw saar eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, erfolgt auf Grundlage des „Learning Agreements“. Dieses ist mit der Person des International Coordinator in Zusammenarbeit mit der Studienleitung vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland zu klären. Die Validierung erfolgt nach Vorlage des „Transcript of Records“ nach Abschluss des Mobilitätssemesters.

## § 6 Module des Studiengangs

- (1) Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul fasst ein oder mehrere Modulelemente eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammen.
- (2) Ein Modul gilt als bestanden, wenn sämtliche innerhalb des Moduls vorgesehenen Modulelemente jeweils bestanden wurden.
- (3) Einzelne Module können ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden. Ein Simultanangebot in Deutsch ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.
- (4) Die Module, Semesterwochenstunden (SWS), Stundenzahl, Sprache, Prüfungsleistung, Gewichtung und Wiederholmöglichkeit sowie die jeweiligen ECTS-Punkte sind gem. § 7 und § 8 festgelegt. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Workload von 30 Zeitstunden.
- (5) Folgende Module werden im Zeugnis aufgeführt, bei der Bildung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt:
  - a) In der viersemestrigen Studiengangsvariante die Leistung des Wahlpflichtmoduls IV (MARPF-410 oder MARPF-420).
  - b) Zusätzlich absolvierte Module, die über das Curriculum hinausgehen.
- (6) Alle Module sind mit Modulnummern nach dem folgenden System versehen:

Modulnummer	Beschreibung
MARPF-100 bis MARPF-999	Module des Master-Studiengangs

Dabei steht das Kürzel MARPF für "Master of Arts in Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen".

## § 7 Studienplan

- (1) Aufbau der dreisemestrigen Studiengangsvariante:

Modulbezeichnung	Modul- nummer	Studiensemester					
		1		2		3	
		S W S	ECTS- Punkte	S W S	ECTS- Punkte	S W S	ETCS- Punkte
Controlling und Informationsmanagement	MARPF-110	4	6				
Abschlusspolitik und -analyse	MARPF-120	4	6				
Internationale Konzernrechnungslegung	MARPF-140	4	6				
Corporate Finance	MARPF-150	4	6				
Wahlpflichtmodul I		4	6				
Seminar zu Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen	MARPF-230			4	6		
Strategisches Management und Consulting	MARPF-250			4	6		
Abschlussprüfung	MARPF-260			4	6		
Unternehmenssteuerrecht	MARPF-270			4	6		

Wahlpflichtmodul II				4	6		
Master-Abschlussarbeit	MARPF-310					-	22
Master-Colloquium	MARPF-320					2	2
Wahlpflichtmodul III						4	6
<b>Summe SWS/ECTS-Punkte</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>6</b>	<b>30</b>	

(2) Aufbau des viersemestrigen Studiengangsvariante:

Modulbezeichnung	Modul-nummer	Studiensemester							
		1		2		3		4	
S W S	ECTS- Punkte	S W S	ECTS- Punkte	S W S	ETCS- Punkte	S W S	ETCS- Punkte	S W S	ETCS- Punkte
Controlling und Informationsmanagement	MARPF-110	4	6						
Abschlusspolitik und -analyse	MARPF-120	4	6						
Internationale Konzernrechnungslegung	MARPF-140	4	6						
Corporate Finance	MARPF-150	4	6						
Wahlpflichtmodul I		4	6						
Seminar zu Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen	MARPF-230			4	6				
Strategisches Management und Consulting	MARPF-250			4	6				
Abschlussprüfung	MARPF-260			4	6				
Unternehmenssteuerrecht	MARPF-270			4	6				
Wahlpflichtmodul II				4	6				
Master-Abschlussarbeit	MARPF-310					-	22		
Master-Colloquium	MARPF-320					2	2		
Wahlpflichtmodul III						4	6		
Wahlpflichtmodul IV	MARPF-410 oder MARPF-420							-	30
<b>Summe SWS/ECTS-Punkte</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>6</b>	<b>30</b>	<b>-</b>	<b>30</b>	

(3) In der viersemestrigen Studiengangsvariante ist das Wahlpflichtmodul IV im Umfang von 30 ECTS-Punkten spätestens im vierten Studiensemester erfolgreich zu absolvieren. Hierbei stehen folgende Module zur Auswahl: Praxis-Transfer (MARPF-410) und Forschungs-Transfer (MARPF-420).

## § 8

### Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Studien- und Prüfungsleistungen des Studiengangs werden wie folgt festgelegt:

- a) Die Klausur ist eine schriftliche Aufsichtsarbeit in Präsenz gem. § 14 Abs. 2 RPO. Sie kann auch elektronisch an hochschuleigenen Rechnern erfolgen. Die Dauer wird in der Tabelle im Abs. 2 festgelegt.
- b) Eine mündliche Prüfung ist eine Prüfungsleistung mit zwei Prüfern/Prüferinnen gem. § 16 RPO mit Frage-Antwort-Szenario. Die Prüfungsleistung kann in Abstimmung mit den Lehrenden in Gruppen erbracht werden. Das Referat ist eine mündliche Prüfung gem. § 16 Abs. 2 RPO. Der Umfang der Prüfungsleistung wird in der Moduldatenbank festgelegt.
- c) Eine schriftliche Ausarbeitung ist eine Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit gem. § 14 Abs. 3 RPO und/oder praktisch ausgerichteter Projektarbeit/Fallstudie. Die Prüfungsleistung kann in Abstimmung mit den Lehrenden in Gruppen erbracht werden. Die schriftliche Ausarbeitung kann um eine Präsentation ergänzt werden, in der die Ergebnisse vor Studierenden/Lehrenden/Unternehmensvertretern präsentiert und diskutiert werden. Der Umfang der Prüfungsleistung wird in der Moduldatenbank festgelegt.
- d) Ein Praktikumsbericht mit Präsentation ist eine unbenotete schriftliche Studienleistung in Form eines Berichts, in dem sich der oder die Studierende inhaltlich fundiert und reflektiert mit Themen aus Forschung oder Praxis in der dazugehörenden Praxisphase auseinandergesetzt hat. Die Ergebnisse des schriftlichen Berichts werden anschließend präsentiert und diskutiert. Ein qualifiziertes Zeugnis der Praxistätigkeit ist Teil des Praktikumsberichtes. Der Umfang der Studienleistung wird in der Moduldatenbank festgelegt.
- e) Eine Vorleistung ist eine Studienleistung, die an eine bestimmte Modulprüfung gekoppelt ist. Die Prüfung darf erst erbracht werden, wenn die Vorleistung erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Vorleistung wird während des Semesters erbracht.

(2) Module des Studiengangs mit Prüfungsleistungen:

Modulbezeichnung	Modul- nummer	Sprache	Studien-/ Prüfungs- leistung	Ge- wicht- ung	Prüfungs- dauer	WH (S/J)	BW
Controlling und Informationsmanagement	MARPF-110	Deutsch	Schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation			J	N
Abschlusspolitik und -analyse	MARPF-120	Deutsch	Klausur		120 Min	S	N
Internationale Konzernrechnungslegung	MARPF-140	Deutsch	Klausur		120 Min.	S	N
Corporate Finance	MARPF-150	Deutsch	Schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation			S	N
Wahlpflichtmodul I			**		**	**	N
Seminar zu Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen	MARPF-230	Deutsch/ Englisch	Schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation			J	N

Strategisches Management und Consulting	MARPF-250	Deutsch	Klausur		120 Min.	S	N
Abschlussprüfung	MARPF-260	Deutsch	Klausur		120 Min.	S	N
Unternehmenssteuerrecht	MARPF-270	Deutsch	Klausur		120 Min.	S	N
Wahlpflichtmodul II			**		**	**	N
Master-Abschlussarbeit	MARPF-310	Vgl. § 9	Schriftliche Prüfung			S	N
Master-Colloquium	MARPF-320	Deutsch/ Englisch	Schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation			S	N
Wahlpflichtmodul III			**		**	**	N

#### **Erläuterungen:**

\*\*: Prüfungsleistung, Dauer und Wiederholungstermin wird beim jeweiligen Wahlpflichtmodul im Modulkatalog geregelt.

WH (S/J): Wiederholungstermin für Prüfungsleistungen  
(S: jedes Semester, J: einmal im Studienjahr)

BW: Bewertung mit Note (N)

### **§ 9 Wahlpflichtmodule**

- (1) Bei der viersemestrigen Studiengangsvariante umfasst der Studienplan ein Wahlpflichtmodul IV im Umfang von 30-ECTS-Punkten.
- (2) Bei den Wahlpflichtmodulen I, II und III müssen die Studierenden aus einem für sie vorgesehenen Angebot unterschiedlicher Module des Studiengangs, i.d.R. mit 6 ECTS-Punkten je Wahlfach, auswählen. Des Weiteren können auf Antrag auch Module aus anderen Master-Studiengängen der htw saar gewählt werden, wenn die Studienleitung dies genehmigt.
  - a) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften legt semesterweise einen Katalog an Wahlpflichtmodulen fest. Die Wahlpflichtmodule können sowohl die Möglichkeit zur weiteren Spezialisierung als auch zum Erwerb fächerübergreifender berufsqualifizierender Kenntnisse bieten. Das Wahlpflichtmodul-Angebot kann daher sowohl aus Spezialisierungsmodulen als auch aus interdisziplinären Modulen bestehen.
  - b) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. Es besteht auch kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

### **§ 10 Master-Abschlussarbeit**

- (1) Mit der Master-Abschlussarbeit sollen die Studierende ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig erstellten wissenschaftlichen Arbeit auf eine Aufgabenstellung mit Praxis- und/oder Forschungsbezug anzuwenden.

- (2) Voraussetzung für die Anmeldung der Master-Abschlussarbeit ist der Nachweis von Modulen der ersten beiden Studiensemester im Umfang von mindestens 36 ECTS-Punkten.
- (3) Die Master-Abschlussarbeit wird von einem Prüfer oder einer Prüferin bewertet. Als Prüfer/Prüferin kann eine Person gem. § 4 der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung bestellt werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Master-Abschlussarbeit beträgt 20 Wochen. Eine nicht bestandene Master-Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (5) Die Master-Abschlussarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses und mit Zustimmung der prüfenden Person in einer Fremdsprache abgefasst werden. Es besteht auch die Möglichkeit, die Master-Abschlussarbeit in Zusammenarbeit mit Unternehmen, Institutionen sowie Forschungseinrichtungen zu erstellen.
- (6) Im Zusammenhang mit der Master-Abschlussarbeit findet ein Master-Colloquium statt. Im Rahmen des Colloquiums sollen die Studierenden ihr Thema und die erzielten Erkenntnisse ihrer Master-Abschlussarbeit erläutern und ihre Vorgehensweise zur wissenschaftlichen Bearbeitung verteidigen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum 01. Dezember 2025 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab diesem Zeitpunkt beginnen. Sie wird an den Schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ und im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, den 16. Dezember 2025

gez. Prof. Dr. rer. pol. Thomas Bousonville  
Vizepräsident für Studium, Internationales und Nachhaltigkeit